

Offener Kanal Schleswig-Holstein AöR, Hamburger Chaussee 36, 24113 Kiel



Herrn MdL Jan Kürschner,

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Kiel, den 08.09.2025

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3137

Offener Kanal
Schleswig-Holstein
Anstalt öffentlichen Rechts

Hamburger Ch. 36
24113 Kiel
Fon 0431-640040
Fax 0431-6400444

info@oksh.de
www.oksh.de

Der Offene Kanal Schleswig-Holstein (OKSH) begrüßt die ihn betreffenden Passagen des Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge.

Wenngleich der Medienstaatsvertrag die Reform des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit nicht ursächlich die Arbeit der Anstalt öffentlichen Rechts OKSH zum Thema hat, ergeben sich für die landesspezifische Lesweise in Schleswig-Holstein einige wichtige Aspekte.

Andes als in anderen Bundesländern definiert in Schleswig-Holstein das „Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) vom 28. September 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 204) sowohl die Existenz eines Bürgermedienanbieters, als auch seine Aufgaben.

Mit seinen 4 Standorten in Kiel, Flensburg, Lübeck und an der Westküste sowie seiner Abteilung Medienkompetenz kommt der OKSH seinem Einrichtungszweck landesweit vollumfänglich nach.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Medienstaatsvertrag ist dennoch vor allem auf den Bereich der Wahrnehmung von „Aufgaben der Förderung und Vermittlung von Medienkompetenz“ (§2 Abs 1) sowie die Teilhabe von Minderheiten an der Informationsgesellschaft hinzuweisen.



➔ (§30, Abs 3 - Seite 21) Teilhabe von Minderheiten an der Informationsgesellschaft

Der Gesetzgeber formuliert den Anspruch, dass „technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden.“ Hier leistet der OKSH einen Anteil.

Inklusivredaktionen an den Standorten, das vom Land geförderte Projekt **Medienhus** zur Teilhabegewährleistung von Menschen mit Behinderungen auch in Social Media, Podcasts etc. haben im OKSH einen festen Platz und sind mit entsprechender pädagogischer Expertise hinterlegt. Seniorenredaktionen oder die umfangreiche Medienkompetenzarbeit an Grundschulen und Kindertageseinrichtungen verdeutlichen, dass den **Bürgermedien** hier eine wichtige und etablierte Rolle zukommt, die in der Bevölkerung wie bei Fachkräften be- und anerkannt ist.

Der Verpflichtung zur Förderung der Minderheitensprachen kommt der OKSH u.a. mit seinem Format „**FriiskFunk**“ (produziert in der Ferringstiftung in Alkersum/Föhr) sowie unterschiedlichen Redaktionen in Niederdeutsch (z.B. „Platt ut de Hansestadt“) und Dänisch nach.

➔ (§26, Abs 3 – Seite 69) partizipative Elemente

Auch bei der „Stärkung interaktiver und partizipativer Elemente“, bei „Digitale(n) Bürgerdialoge(n), partizipativen Diskussionsrunden (Debattenformate, Townhall-Formate) ist auf die umfangreichen und jahrzehntelangen Erfahrungen der Bürgermedien und hier des Offenen Kanal SH zu verweisen.

Neben seinem „Tagesbetrieb“ mit etwa 14.000 produzierenden Bürgerinnen und Bürgern ist hier auch auf Einzelformate wie das Magazin der „FSJ Politik“-Redaktion mit seiner Einbindung von modernen interaktiven Formaten und der Teilnahme von Landtagsabgeordneten an diesen Formaten zu verweisen: „BlinkBuzz“, „change my mind“, „jung, politisch, verzweifelt“, FördeTalk“ et cetera

➔ §26 Abs 4 (Seiten 15 und 70) Förderung von Medienkompetenz

Der OKSH ist als subsidiären Partner der Landesregierung im Bereich der Medienbildung prägend. Über 1000 Veranstaltungen landesweit, die Ausschüttung von maßgeblichen Fördergeldern für **Medienbildungsprojekte**, die alljährliche Auslobung des „**Medienkompetenzpreises SH**“, die Durchführung von über 250 Elternabenden zu Medienthemen jährlich („ElternMedienLotse SH“) und die Einrichtung einer Fachabteilung Medienkompetenz legen davon Zeugnis ab.

Einige dieser Aufgaben des OKSH werden in anderen Bundesländern von der jeweiligen Landesmedienanstalt übernommen. Im Umkehrschluss ist die im Staatsvertrag aufgeführte „Zusammenarbeit mit Landesmedienanstalten“ hierbei in SH sicher begrüßenswert, in jedem Fall aber auch auf den OKSH anwendbar:

= Die Zusammenarbeit des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz mit dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein ist sinnvoll und anzuregen.

Einen ersten Schritt kann es im Übrigen ganz unkompliziert geben:
Beim „MeKo-Festival 2025“, dem Fachkongress für Medienkompetenz im Oktober ist ein Angebot des NDR im Workshopformat angedacht.

So umfangreich die Wirkung des Medienstaatsvertrags und seiner kommenden Fassungen sich bundesweit gestalten mag: In Hinblick auf das Bundesland Schleswig-Holstein sollte die Besonderheit der Existenz und Arbeitsweise der AÖR Offener Kanal Schleswig-Holstein für einige kleine Themenfelder des Staatsvertrags berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Fietze

Leiter des OKSH